

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## **1485K – MEDIATOREN**

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV auf die Tätigkeit des Versicherungsnehmers als Mediator.
2. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall und für jeden Befugnisinhaber einzeln zur Verfügung.
3. In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt. Vorstehendes und die in Art. 2, Pkt. 1 AVBV genannte Frist zur Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer gilt nicht für Tätigkeiten, die der Versicherungspflicht für eingetragene Mediatoren unterliegen.